

6. Satzung
vom 16. Februar 2015
zur Änderung der Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ruthweiler
vom 02. Februar 1995 in der Fassung vom 13. September 2013

Der Ortsgemeinderat Ruthweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Folgende Gebühren werden für die Benutzung der Friedhofsanlage erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | entfällt |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| d) Urnenbaumgrabstätte | 500,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Grabherstellung durch gewerbliche Unternehmen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. | |
| b) Für die Grabherstellung vom Baumgrabstätte durch die Ortsgemeinde. | 100,00 € |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| a) Zur Aufbewahrung eines Sarges oder zur Aussegnung | 100,00 € |
| b) Zur Aufbewahrung einer Urne oder zur Aussegnung | 100,00 € |

V. Herstellung der Grabeinfassung

Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gemäß § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden erhoben:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätte | 750,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 275,00 € |

VI. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben. 20,00 €

VII. Sonstiges

Betreuung der Beerdigung durch einen Bediensteten der Gemeinde.
Reinigung der Leichenhalle, Unterstützung des Bestatters und Pfarrers,
Schneeräumung falls erforderlich u.a. 100,00 €

Artikel II

VIII. Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. September 2013 außer Kraft.

Ruthweiler, den 16. Februar 2015
gez. Sven Dick
Ortsbürgermeister